



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

5. Jahrgang

Dinslaken, 28.06.2012

Nr. 18

S. 1 - 4

## Inhaltsverzeichnis

- **Bebauungsplan Nr. 292  
(Bereich südlich Claudiastraße, westlich Katharinenstraße)  
hier: Berichtigung der Bekanntmachung vom 21.06.2012 - Amtsblatt Nr. 17**
- **Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6  
„Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für den Abbau der Bau-  
höhe 572 im Flöz N der RAG Aktiengesellschaft, Bergwerk Prosper-Haniel**

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Bebauungsplan Nr. 292**

**(Bereich südlich Claudiastraße, westlich Katharinenstraße)**

- hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1)  
Baugesetzbuch  
b) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a (2) i. V. m. § 3 (2)  
Baugesetzbuch

**hier: Berichtigung der Bekanntmachung vom 21.06.2012 - Amtsblatt Nr. 17**

Die Bekanntmachung vom 21.06.2012 enthält einen Fehler.

### **Der letzte Satz des Bekanntmachungstextes**

„Weitere Informationen können der ebenfalls beigefügten Entwurfsbegründung und dem Umweltbericht entnommen werden.“

**wird ersatzlos gestrichen.**

Dinslaken, 25.06.2012

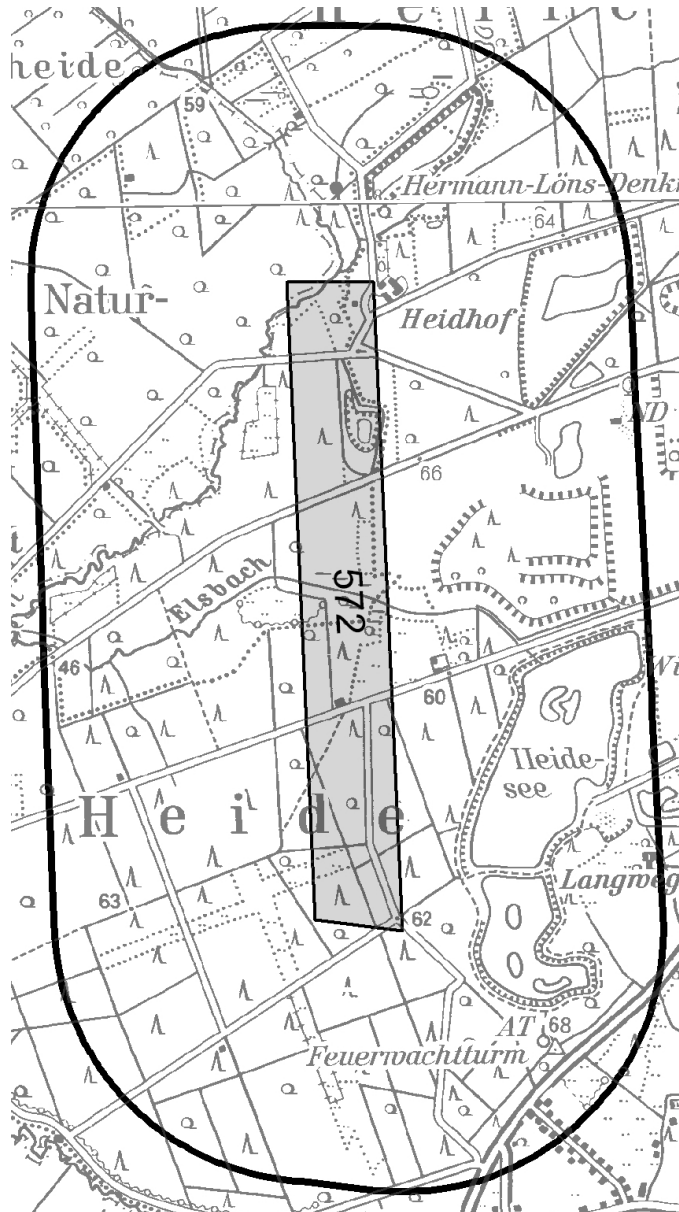
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6

Die RAG Aktiengesellschaft, Bergwerk Prosper-Haniel, plant im Bereich unter den Gebieten der Stadt Dinslaken und der Stadt Bottrop ab April 2013 weiter Steinkohle abzubauen.



### Legende:

- Abbauflächen der Bauhöhe 572 im Flöz N
- Grenze des Bereiches der bergbaulichen Einwirkungen (Nullrand mit Grenzwinkel  $\gamma = 60$  gon)

Im Bereich der bergbaulichen Einwirkungen dieses Abbaus können Bergschäden entstehen. Auftretende Schäden werden zwar auch weiterhin nach den berggesetzlichen Vorschriften durch den

Bergbauunternehmer reguliert, d. h. der Bergbauunternehmer ist wie bisher zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 -4 C 36.85- („Moers-Kapellen-Urteil“) hat aber die Bergbehörde außerdem sicherzustellen, dass bei „Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, mit denen nach Lage der Dinge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist“ die so betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig ihre Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, vorbringen können.

Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, d. h. solche, die über kleinere und mittlere Schäden im üblichen Umfang hinausgehen, können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit insbesondere in folgenden Fällen eintreten:

1. in Bereichen vorhandener oder zu erwartender Unstetigkeitszonen,
2. in Bereichen, in denen bei baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine maximale Gesamtschiefelage von mindestens 30 mm/m zu erwarten ist,
3. darüber hinaus bei geringeren Einwirkungen in besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. Gewerbebetrieben, wenn eine Betriebseinstellung oder nachhaltige –unterbrechung zu erwarten ist, oder bei Gebäuden, die besonderen bergbaulichen Beanspruchungen, etwa durch wechselnde Schiefelagerrichtungen, ausgesetzt waren).

Unterlagen über den geplanten Kohleabbau und dessen voraussichtlichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche können von allen Eigentümern der im Bereich bergbaulicher Einwirkungen des geplanten Abbaus liegenden Grundstücke (s. Kartenausschnitt) im Zeitraum vom 02. Juli 2012 bis 02. August 2012 im

Technisches Rathaus Dinslaken  
Fachdienst 4.1  
Stadtentwicklung und Bauleitplanung  
I. Obergeschoss  
Hünxer Straße 81  
46537 Dinslaken,

und im

Kundenzentrum Bauen der Stadt Bottrop  
im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes  
Luise-Hensel-Straße 1  
46236 Bottrop

eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Technischen Rathauses Dinslaken sind:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Donnerstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die Öffnungszeiten des Kundenzentrums Bauen der Stadt Bottrop sind:

Montag u. Dienstag	07:30 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr – 16:00 Uhr

Einwendungen gegen den geplanten Kohleabbau können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 31. August 2012 eingereicht werden.

Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dortmund, den 20.06.2012

gez. Knoche  
(Dezernent)